

Personenstandswesen, Ehe- und Familienrecht im Ausland

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Personenstandswesen, Ehe- und Familienrecht im Ausland

hier: Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht

Bezug: Mein Rundschreiben vom 2. April 2008 - V II 1 -133 400/9 u. /II - (GMBI 2008, S. 361)

- RdSchr. d. BMI v. 11.11.2010 - V II 1 - 133 400/9 u. /II-

Von den deutschen Auslandsvertretungen und anderen Stellen sind mir zwischenzeitlich weitere Hinweise zur Namensführung der Ehegatten und zum Familiennamen des Kindes nach ausländischem Recht zugegangen; das Ergebnis ist in den Anlagen berücksichtigt. Durch die neuen Angaben bei Ecuador und Griechenland zur Namensführung der Ehegatten nach ausländischem Recht (Anlage 1 - V II 1 - 133 400/11) und bei Griechenland zum Familiennamen des Kindes nach ausländischem Recht (Anlage 2 - V II 1 - 133 400/9) werden die bisherigen Hinweise für diese Länder gegenstandslos. Die Angaben zum Kosovo wurden neu in die Sammlung aufgenommen.

Die Änderungen werden auf der Internet-Seite des Bundesministeriums des Innern www.bmi.bund.de (Suchbegriff: „Sammlung zum ausländischen Namensrecht“) eingestellt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs unterrichten würden.

Anlage 1

Namensführung der Ehegatten nach ausländischem Recht

Ecuador

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau kann ihrem ersten Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes mit vorangestelltem „de“ hinzufügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod kann der bisherige Name beibehalten werden oder der Mädchenname wieder angenommen werden. Die geschiedene Frau führt ihren Ledigennamen.